

Berlin, den 24.06.19

**Schriftliche Stellungnahme der Digitalen Gesellschaft e.V.
zur Anhörung
des Unterausschusses Medien des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen des
Niedersächsischen Landtags
am 26.06.2019**

zu den Anträgen

- a) **Upload-Filter sind ein Risiko für die Meinungs- und Informationsfreiheit**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3257
- b) **Urheberrecht schützen - Upload-Filter vermeiden**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3268

Die Digitale Gesellschaft e.V. begrüßt die Initiativen, kritisch Stellung zur europäischen Urheberrechtsreform, insbesondere zu Artikel 17 (vormals 13) zu nehmen. Zu den problematischsten Regelungen der Reform gehören die Haftung von Plattformbetreibern, die sie zur Einführung von Uploadfiltern zwingt, das Presseleistungsschutzrecht und die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung. Insbesondere die verpflichtende Anwendung von Uploadfiltern wird Kunst-, Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet beschädigen. Die nationale Umsetzung der nunmehr

beschlossenen Richtlinie sollte diese Schäden möglichst begrenzen, die Interessen der Nutzenden an der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke wahren und eine faire Entlohnung von Urheberinnen und Urhebern sicherstellen.

Dazu fordern wir:

- europaweite Pauschallizenzen
- Möglichkeiten für die Veröffentlichung freier Werke sicherzustellen
- Schrankenregelungen für private und nichtkommerzielle Nutzungen
- den Aus- und Umbau bestehender Verwertungsgesellschaften
- den Aufbau einer offenen Datenbank mit Werksinformationen
- eine Datenschutzfolgenabwägung für Uploadfilter im Gesetzgebungsprozess
- effektiven Rechtsschutz gegen Fehlfilterungen

1. Uploadfilter

Automatische Filtersysteme können ein bestimmtes Musikstück wiedererkennen. Sie können aber nicht entscheiden, wann eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Parodien werden nicht als solche erkannt und als Beifang blockiert. Gleiches gilt für erlaubte Zitate. Wir befürchten massives Overblocking seitens der Plattformen. Komplexe Filtermechanismen können kleine und mittlere Anbieter nicht selbst bereitstellen, sodass sie ihre Dienste entweder einstellen, oder aber entsprechende Services großer Internetkonzerne einkaufen müssen, was deren Marktmacht weiter stärkt und ihnen Zugriff auf personenbezogene Daten über fast alle Uploads von Plattformnutzenden ermöglichen kann.

2. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Wie der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zutreffend ausführt, enthält die Urheberrechtsrichtlinie die Verpflichtung von Plattformbetreibenden, Uploadfilter einzurichten, um einer Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzerinnen und Nutzern zu entgehen. Diese Verpflichtung lässt befürchten, dass Beiträge, die von der Kunst- oder Meinungsfreiheit umfasst sind, unrechtmäßig erfasst werden. Zudem bürdet sie den Betreibenden kleiner und mittlerer Plattformen Pflichten auf, die diese nicht selbstständig erfüllen können. Soweit der Antrag eine Urheberrechtsabgabe von Betreibenden Sozialer Medien an Urheberinnen und Urheber fordert, kann dieser Vorschlag durch europaweit gültige Pauschallizenzen umgesetzt werden.

3. Antrag von SPD und CDU

Die Kritik im Antrag von SPD und CDU greift unseres Erachtens zu kurz. Aus unserer Sicht ist eine europarechtskonforme Umsetzung der Richtlinie ohne Verpflichtung zu Uploadfiltern nicht möglich.

4. Forderungen zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie

Wir schlagen die folgenden Maßnahmen vor, um kreative Möglichkeiten des Umgangs mit geschützten Werken zu erhalten und einen besseren Ausgleich zwischen Nutzendeninteressen und fairer Entlohnung von Urheberinnen und Urhebern zu erreichen:

EU-weite Pauschallizenzen und Ausnahmen für privat und, nichtkommerziell genutzte Inhalte

Plattformen sollten von Rechteinhabern, vertreten durch Verwertungsgesellschaften, Pauschallizenzen erhalten. Diese Pauschallizenzen sollen die private, nichtkommerzielle Nutzung von Inhalten erlauben und insbesondere das Zitatrecht, das derzeit nur für Text gilt, auf audiovisuelle Inhalte erweitern, ähnlich der Fair-Use-Regelung im US-amerikanischen Urheberrecht. So kann eine unnötige Kriminalisierung von benutzergenerierten Inhalten wie Memes vermieden werden.

Verbreitung von gemeinfreien Werken und Werken unter freier Lizenz nicht behindern

Werken, die gemeinfrei sind oder unter freier Lizenz veröffentlicht werden, kommt ein stets wachsender Stellenwert zu. Das lässt sich unter anderem daran ablesen, dass Creative Commons derzeit 300 Millionen Werke, die unter CC-Lizenz erschienen sind, indexiert. Es muss Nutzenden leicht möglich sein, ihre Werke unter freier Lizenz auf Plattformen zu veröffentlichen. Wenn ein Werk unter freier Lizenz veröffentlicht wird, dann muss diese Entscheidung bei der Filterung beachtet werden.

Verwertungsgesellschaften zur Pauschallizenzierung von Weltrepertoire schaffen

Artikel 17 der Richtlinie verpflichtet Plattformbetreibende, Lizenzen für sämtliche urheberrechtlich geschützten Werke zu erwerben. Dies kann nur durch Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften bewerkstelligt werden. Während Verwertungsgesellschaften für Musik (GEMA und GVL) nicht nur die Werke ihrer Mitglieder, sondern über Austauschvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaft das Weltrepertoire pauschallizenzieren, z.B. an Radiostationen, tun Verwertungsgesellschaften für andere Werkarten wie Bild, Text oder audiovisuelle Werke dies derzeit nicht. Die VG Bild-Kunst z.B. vergibt keine Lizenz für den Weltkatalog an Fotografien. Professionelle Videoproduzenten, die nicht im Kino oder TV, sondern auf Youtube veröffentlichen, vertritt die VG Bild-Kunst gar nicht. Daher sollte die Umsetzung von Artikel 17 darauf hinwirken, Verwertungsgesellschaften in die Lage zu versetzen, mindestens pan-europäische Lizenzen für möglichst umfassende Kataloge zu erteilen.

Separate Verwertungsgesellschaften für Urheber und Verlage

Damit die Positionen von Urheberinnen und Urheber wirksam vertreten werden können, benötigen sie Verwertungsgesellschaften, die unabhängig von den Interessen der Verleger agieren können. Die Interessen von Verlagen und Urhebern sind grundsätzlich gegenläufig: Während die einen ihre Güter zu dem höchstmöglichen Preis verkaufen möchten, möchten die anderen sie zum niedrigstmöglichen Preis kaufen. Gerade im Gesetzgebungsprozess um die Urheberrechtsrichtlinie wurde deutlich, dass eine unabhängige Vertretung von Urheberinnen und Urhebern dringend benötigt wird.

Die Urteile des EuGH (Hewlett-Packard v. Reprobel, 2015) und des BGH (Vogel v. VG Wort, 2016) beantwortet die Richtlinie, indem sie den Mitgliedsländern gestattet, die gesetzwidrige Praxis der Ausschüttung von Einnahmen aus Reprografie- und Privatkopievergütung an Verleger fortzuführen. Die richtige Antwort auf die gerichtlich attestierten Verstöße gegen deutsches und Europarecht ist eine Trennung in Verwertungsgesellschaften für Verwertende (wie heute bereits die VG Media) und solche ausschließlich für Urheberinnen und Urheber.

White-List-Filterung verhindern

Es darf nicht dazu kommen, dass nur registrierte Werke auf Plattformen publiziert werden können. „Wir würden auf einen Schlag tausende Plattformen in Europa töten, wenn wir sie haftbar machen würden für 100 Prozent der Inhalte, die sie speichern“, sagte Andrus Ansip auf einer Pressekonferenz im März 2018.

Derzeit lassen Uploadfilter alles durch, es sei denn es liegen gegenteilige Informationen vor: der Fingerprint eines notifizierten Werks, dessen Unverfügbarkeit sichergestellt werden soll. Das Lizenzprimat von Artikel 17 darf nicht dazu führen, dass dieses Blacklisting in ein Whitelisting umschlägt, Filter also alles blockieren, es sei denn es liegen gegenteilige Informationen vor: eine Lizenz oder der Nachweis, dass alle Anstrengungen unternommen wurden, um eine Lizenz einzuholen. Nutzer wären gezwungen, ihre eigenen Werke anzumelden und an die Plattform zu lizenzieren, damit sie Filter passieren könnten. Ein solcher Zwang zum Whitelisten für alle muss verhindert werden.

Entwicklung einer offenen Datenbank über Werksinformationen, um Werke beim Upload zu identifizieren

Derzeit verfügen Google mit Content ID und Audible Magic mit seinem gleichnamigen Content ID über die größten Datenbanken von Audio- und Video-Fingerprints. Automatische Content Erkennungssysteme werden aber auch für andere Zwecke als Urheberrecht entwickelt. So hat die EU-Kommission die großen Plattformen 2015 im EU Internet Forum zusammen gerufen, um Maßnahmen gegen terroristische Inhalte zu entwickeln. Google, Facebook, Microsoft und Twitter haben daraufhin eine Datenbank mit sog. Hashes, von bekannten „terroristischen und radikalierenden“ Inhalten gestartet, um deren Wiederauftauchen auf den Plattformen zu verhindern. Ähnliche Datenbanken gibt es etwa zu Kinderpornografie und Schleusungskriminalität. So werden Plattformen und ihre Dienstleister zu privaten Rechtsdurchsetzern. Bei Urheberrechtsfragen geht es immer auch um freie Meinungsäußerung und Demokratie. Für diese Institutionen stellen von

privaten, monopolähnlichen Konzernen betriebene intransparente Datenbanken ohne demokratische oder gerichtliche Kontrolle große Risiken dar. Kleine und mittlere Plattformen sind nicht in der Lage, eigene Filtersysteme und Datenbanken aufzubauen. Damit sie nicht von einem Service der großen Internetkonzerne abhängig werden, muss eine öffentlich zugängliche Datenbank mit Werksinformationen, die für die Filterung erforderlich sind, aufgebaut werden, die den Best Practices und Standards von Open-Data-Initiativen entspricht.

DSGVO-konforme Umsetzung mittels Datenschutz-Folgenabschätzung prüfen

Derzeit ist noch unklar, ob und wie Upload-Filter im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzt werden dürfen. Insbesondere die Feststellung des Kontexts eines Uploads dürfte zu einer weitgehenden Verarbeitung personenbezogener Daten führen, die – wenn tausendfach durchgeführt und in zentralisierten Datenbanken hinterlegt – einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte auf private Kommunikation (Artikel 7 Grundrechtecharta) und Datenschutz (Artikel 8 Grundrechtecharta) darstellt. Die Frage einer DSGVO-konformen Umsetzung sollte daher bereits im Gesetzgebungsprozess mit einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Artikel 35 DSGVO bewertet werden. Da es sich bei Filtersystemen um eine „neue Technologie“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 DSGVO handelt, wären die Betreiber als Verantwortliche sowieso zu einer solchen DSFA verpflichtet. Aufgrund der grundsätzlichen Unklarheit über die Rechtmäßigkeit von Filtern, sollte die DSFA jedoch bereits durch den Gesetzgeber erfolgen. Kommt man im Zuge der DSFA zu dem Ergebnis, dass ein rechtskonformer Einsatz möglich ist, sollten sogleich konkrete Anforderungen für den datenschutzkonformen Einsatz von Filtersystemen normiert werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Personen, deren Uploads gefiltert und gestoppt werden, müssen die Möglichkeit haben, Einwände in einem raschen und effektiven Verfahren geltend zu machen.